

Haushaltssatzung 2023 bestätigt

Das Landratsamt Ostalbkreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 08. Februar 2023 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat Kirchheim am Ries am 23. Januar 2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 geprüft und bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 450.000 € wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 € wurde gemäß § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit, wie nachfolgend abgedruckt, gemäß § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs.3 GemO an sieben Tagen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und zwar von **Montag, 20. Februar 2023 bis Dienstag, 28. Februar 2023**, je einschließlich, im Rathaus in Kirchheim am Ries, Auf dem Wört 1, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheim am Ries für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.01.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	4.678.067
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	4.660.170
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	17.897
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	17.897

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.285.912
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.943.669
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	342.243
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.530.285
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.926.550
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.396.265
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.054.022
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	450.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	89.774
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	+360.226
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-693.796

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 450.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kirchheim am Ries geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchheim am Ries, den 16.02.2023
gez. Danyel Atalay, Bürgermeister

Geplante Investitionen 2023 bis 2026

Das Gesamtvolumen des Finanzhaushalt im investiven Bereich liegt im Haushaltsjahr **2023** bei rd. 3,9 Mio. Euro. Als Gegenfinanzierung sind Erträge in Höhe von rd. 2,5 Mio. € eingeplant. Das Haushaltsjahr 2023 und die Folgejahre sind v.a. geprägt durch den flächendeckenden Ausbau eines leistungsstarken **Glasfasernetzes** in der Gesamtgemeinde, die Weiterentwicklung des **Bretzge-Areals** mit Gestaltung des Bretzge-Platzes, die Erschließung des **Baugebietes „Huften-Areal“** und der Erweiterungsbau des **evangelischen Kindergartens**.

Weitere Maßnahmen aus dem Mittelfristigen Investitionsprogramm:

- Erstellung eines Struktur- u. gewässerökologischen Gutachtens für die künftige Abwasserbeseitigung
- Allgemeiner Kanalisationsplan in Benzenzimmern und Dirgenheim
- Kanalsanierungen in Kirchheim, Benzenzimmern und Dirgenheim (2024-2026)
- Feldwegesanierung im Rahmen der Flurbereinigung (2024)
- Anteil der Gemeinde an baulichen Maßnahmen im katholischen Kindergarten (2025)
- Feuerwehr – Funkmeldeempfänger für alle Abteilungen (2023)
- Anteil der Gemeinde an der Generalsanierung Stauferschule Bopfingen (2022-2024)
- Beschattungsvorrichtung für die Turn- und Festhalle (2023)
- Erneuerung Spielplatz Kirchheimer Siedlung (2023)
- Ratsinformationssystem für den Gemeinderat (2023)
- Außenfassade Bürgerhaus Dirgenheim (2023)
- Erddeponie Roter Steinbruch – Erweiterung 3. Bauabschnitt (2023)